Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/668

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 6131/62

Bonn, den 18. Oktober 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Rechtsverordnungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481)**

In der Anlage übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes:

1. Sechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 27. September 1962, am 29. September 1962 im Bundesanzeiger Nr. 186 S. 1 veröffentlicht
2. Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung am 3. Oktober 1962, am 6. Oktober 1962 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 43 S. 659 veröffentlicht
3. Dritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung — vom 27. September 1962, am 6. Oktober 1962 im Bundesanzeiger Nr. 191 S. 1 veröffentlicht

nebst einem Vermerk.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 27. September 1962

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 11 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — (Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1961), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 27. Juli 1962 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 28. Juli 1962), wird im Teil III Warenliste wie folgt geändert:

1. Bei der Warennummer 0804 11 wird in Spalte 4 das Zeichen ***) gestrichen.

2. Bei den Warenunmmern 0802 20, 0802 30 und 0802 40 wird in Spalte 4 das Zeichen ***) in **) geändert.

3. Die Fußnote **) am Schluß der Seite 16 wird wie folgt gefaßt:

   „**) Die Einfuhr aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware den gemeinsamen Qualitätsnormen des Anhangs I zur Verordnung Nr. 58 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1606) oder den gemeinsamen Qualitätsnormen des Anhangs zur Verordnung Nr. 64 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 6. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1741) entspricht. Die Einfuhr aus anderen Ländern ist nur genehmigungsfrei, wenn die Ware den genannten oder gleichwertigen Qualitätsnormen entspricht.

   Bei der genehmigungsfreien Einfuhr bedarf die Vereinbarung einer längeren Lieferfrist als drei Tage nach Vertragsschluß nach § 22 Nr. 3 AWV der Genehmigung, wenn der Vertrag nicht die Bestimmung enthält, daß der Anspruch auf Lieferung und die Verpflichtung zur Abnahme hinsichtlich der Ware, die nicht spätestens am Tage nach dem Inkrafttreten einer Einfuhrbeschränkung versandt worden ist, mit dem Ablauf dieses Tages erlöschen."

4. Die Fußnote ***) am Schluß der Seite 16 wird gestrichen.

5. Die Warennummer 1702 92 erhält folgende Fassung:

   1702 92 Dextrose (Glukose, Traubenzucker, Stärkezucker) und Stärkesirup . . . . 00 —

6. Bei der Warennummer 6103 50 (Unterkleidung für Männer und Knaben aus Baumwolle, außer Kragen, Vorhemden und Manschetten) wird in Spalte 4 dem Kreuz (+) das Zeichen **) angefügt und am Schluß der Seite 108 folgende Fußnote eingefügt:

   **) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Hongkong ist.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. September 1962.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 3. Oktober 1962

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 7 und 26 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 27. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit G gekennzeichneten Waren ist nach den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nur zulässig, wenn die Waren den gemeinsamen Qualitätsnormen

   1. des Anhangs II zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965),
   2. des Anhangs I zur Verordnung Nr. 58 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1606) oder
   3. des Anhangs zur Verordnung Nr. 64 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 6. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1741)

   entsprechen."

2. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 12, 17 bis 22, 26 bis 32, 38 und 39 findet keine Anwendung auf die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und auf Unterlagen zur Fertigung dieser Waren."

3. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

      „Beschränkung nach §§ 6 und 7 Abs. 1 AWG".

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Das Verchartern von Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, bedarf der Genehmigung, wenn der Chartervertrag mit einem Gebietsfremden abgeschlossen wird, der in einem Land der Länderliste C (Anlage L) oder in Kuba ansässig ist."

§ 2

Die Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 3. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 270) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „30. September 1962" in „31. Dezember 1962" geändert.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Oktober 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 27. September 1962

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) —, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 27. Juli 1962 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 28. Juli 1962), wird in Teil II (Warenliste) Abschnitt II wie folgt geändert:

Im Kapitel 8 wird hinter der Überschrift „Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen" folgendes eingefügt:

„Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:

0802 20	Zitronen (Limonen)	G
0802 30	Apfelsinen	G
0802 40	Mandarinen, Tangerinen, Clementinen und Satsumas	G"

§ 2

Im Teil II der Ausfuhrliste (Warenliste) Abschnitt IV wird hinter der Überschrift „Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak" das folgende Kapitel 17 eingefügt:

„Kapitel 17

Zucker und Zuckerwaren

Andere Zucker als Rüben- und Rohrzucker, fest; Sirupe:

1702 92	Dextrose (Glukose, Traubenzucker, Stärkezucker) und Stärkesirup . .	E"

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. September 1962.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Vermerk

Betr.: **Sechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —, Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, Dritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung —**

I. Änderungen der Einfuhrliste

1. Die Beschränkung der Einfuhr von Zitrusfrüchten, die nicht den gemeinsamen Qualitätsnormen des Anhangs zur Verordnung Nr. 64 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 6. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1741) entsprechen, dient der Erfüllung einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 23 des Rates der EWG vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 965) ergibt (§ 1 Nr. 1 bis 4 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste). Für die Zitrusfrüchte wird damit die gleiche Regelung getroffen, wie sie die Fünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 27. Juli 1962 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 28. Juli 1962) für die Einfuhr der übrigen in Anhang I zur Verordnung Nr. 23 des Rates der EWG genannten Obst- und Gemüsearten vorgeschrieben hat. Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste konnte die Zitrusfrüchte noch nicht berücksichtigen, weil bei der Vorbereitung die Verordnung Nr. 64 der Kommission der EWG, welche die gemeinsamen Qualitätsnormen enthält, noch nicht zur Verfügung stand.

2. Mit der Beschränkung der Einfuhr von Baumwollunterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben aus Hongkong wird einem berechtigten Schutzbedürfnis der gebietsansässigen Herrenwäscheindustrie und der gebietsansässigen Baumwollwebereien Rechnung getragen (§ 1 Nr. 5 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste). Ohne die Beschränkung würde Baumwollunterkleidung für Männer und Knaben aus Hongkong in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen eingeführt werden, daß ein erheblicher Schaden für die genannten Wirtschaftszweige droht, der im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß (§ 10 Abs. 3 und 4 AWG). Der Anteil Hongkongs an der Einfuhr von Baumwollunterkleidung für Männer und Knaben beträgt rund 75 v. H. Nachdem die USA, Kanada und Großbritannien, die neben der Bundesrepublik Deutschland die Hauptabnehmer der genannten Erzeugnisse aus Hongkong sind, die Einfuhr dieser Waren beschränkt haben, ist zu erwarten, daß sie in erhöhtem Maße auf den deutschen Markt drängen. Die Einfuhr von Baumwollunterkleidung für Männer und Knaben aus Hongkong ist im 1. Halbjahr 1962 gegenüber dem 1. Halbjahr 1961 um 11,5 v. H. gestiegen. Die bisher gemeldeten Einfuhrverträge lassen ein erheblich stärkeres Anwachsen der Einfuhr aus Hongkong im 2. Halbjahr erwarten.

   Die steigende Einfuhr trifft insbesondere die gebietsansässigen Baumwollwebereien schwer, da ihre Erzeugung bereits im Jahre 1961 abgesunken ist und auch im Jahre 1962 weiter absinkt. Im Rahmen der kurzfristigen Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien vom 21. Juli 1961 sind Schritte eingeleitet worden, um die Regierung der Kronkolonie Hongkong auf diplomatischem Wege zu einer Begrenzung der Ausfuhr von Baumwollunterkleidung für Männer und Knaben nach der Bundesrepublik Deutschland zu bewegen. Die jährliche Ausfuhr dieser Waren nach der Bundesrepublik Deutschland sollte die in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis 30. Juni 1961 ausgeführte Menge nicht überschreiten. Die vorgesehene Einfuhrbeschränkung ist eine vorläufige Regelung im Sinne von Abschnitt A der kurzfristigen Vereinbarung über den internationalen Handel mit Baumwolltextilien, die nach deren Bestimmungen in kritischen Lagen getroffen werden kann.

3. Die Einfuhr von Dextrose und Stärkesirup muß von einer Genehmigung abhängig gemacht werden, da die Verordnung Nr. 117 des Rates der EWG vom 24. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1957) diese Waren in die gemeinsame europäische Marktorganisation für Getreide einbezogen hat. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem EWG-Vertrag in Verbindung mit der Verordnung Nr. 19 des Rates der EWG vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 933) verpflichtet, die Einfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen europäischen Marktorganisation für Getreide unterliegen, nur mit einer „Einfuhrlizenz" zuzulassen (§ 1 Nr. 5 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste).

II. Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung und der Ausfuhrliste

1. Das Verbot der Ausfuhr von Zitrusfrüchten, die nicht den gemeinsamen Qualitätsnormen des Anhangs zur Verordnung Nr. 64 der Kommission der EWG entsprechen, ist ebenso wie die unter I. 1. erwähnte Einfuhrbeschränkung für diese

Früchte mit Rücksicht auf eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, die sich aus dem EWG-Vertrag in Verbindung mit der Verordnung Nr. 23 des Rates der EWG ergibt, notwendig (§ 1 Nr. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der AWV, § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste).

2. Die Bundesrepublik Deutschland ist auf Grund des EWG-Vertrages in Verbindung mit der Verordnung Nr. 19 des Rates der EWG und der Verordnung Nr. 117 des Rates der EWG verpflichtet, die Ausfuhr von Dextrose und Stärkesirup nur mit einer Ausfuhrgenehmigung zuzulassen (§ 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste).

3. Die Beschränkung nach § 44 Abs. 1 AWV muß auch auf die Charterverträge erstreckt werden, die nicht die sogenannte bare-boat-charter zum Gegenstand haben. Diese Änderung ist notwendig, da die weitere Verwendung deutscher Schiffe im Verkehr der Ostblockstaaten mit Kuba schädliche Auswirkungen auf die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben würde (§ 1 Nr. 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der AWV).

4. Die vor Erlaß der Ersten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 3. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 220) vorgeschriebenen Vordrucke nach Anlage A 1, A 2, A 3, A 5, E 5, T 1, Z 1 und Z 8 zur AWV sollen, einem Bedürfnis der Praxis entsprechend, noch bis zum 31. Dezember 1962 verwendet werden können (§ 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung).